

Entscheidung:

Auf dem Weg der Dringlichkeit wird gem. § 60 Abs. 2 GO NRW über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege entschieden:

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), der §§ 6, 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW 1969 S. 712), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) sowie § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 25.10.2007 (GV. NRW 2007 S. 462), jeweils in den bei Erlass dieser Änderungssatzung geltenden Fassungen, wurde am __.__.2020 folgende 1. Änderungssatzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Kindertagespflege beschlossen:

„Artikel I

Die ab 01.08.2020 gültige Beitragstabelle für den Bereich der Kindertagespflege wird wie folgt geändert: Förderstunden ab 1*

Artikel II

§ 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

§ 6 Einkommen

(3) (...) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Baukindergeld des Bundes nach entsprechenden Vorschriften sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 33 i.V.m. § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. (...)

Artikel III

§ 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

§ 8 Beitragsermäßigungen und Befreiungen

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. (...)

Artikel IV

§ 8 Abs. 4 wird um folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt:

§ 8

Beitragsermäßigungen und Befreiungen

(4) (...)Empfänger von Leistungen

- a) zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
 - b) nach dem dritten und vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII),
 - c) nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
 - d) des Kinderzuschlages nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - e) des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz
- werden für die Monate des Bezuges dieser Leistungen der ersten Einkommensgruppe zugeordnet und damit beitragsfrei gestellt. Bereits zu viel gezahlte Beträge für die Monate des Leistungsbezuges nach § 8 Abs. 4 Satz 2 werden zurückerstattet.

Artikel V

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.“